

Checkliste Zugewinnausgleich

I. Höhe des Anfangsvermögens für Ehemann und Ehefrau:

- Grundvermögen
- Bausparguthaben
- Bank- und/oder Sparguthaben
- Guthaben auf dem Girokonto
- Bargeld
- Kapitallebensversicherungen
- Antiquitäten/Gemälde
- Schmuck/Pelze
- Wertpapiere
- Münzsammlung
- Kunstsammlung
- Fotoausrüstung bzw. andere dem Hobby dienende Gegenstände
- Pkw, wenn er überwiegend allein genutzt worden ist (z.B. zur Berufsausübung; Oldtimer)
- am Stichtag bereits fällige Ansprüche, z. B. auf Schadensersatz, Unterhalt, Abfindung, Nachzahlung z. B. von Renten (Auszahlenlassen von BfA/LVA- Anwartschaften bei Heirat)
- sonstige Anwartschaftsrechte
- Nießbrauchsrecht
- beschränkt persönliche Dienstbarkeit
- Beteiligungsrechte (GmbH, KG, oHG etc.)
- Praxiswert einschließlich Goodwill bei Selbständigen
- Erbschaft (§ 1374 Abs. 2 BGB)
- Schenkungen (§ 1374 Abs. 2 BGB)
- Verbindlichkeiten

II. Höhe des Endvermögens für Ehemann und Ehefrau:

- nach obiger Aufstellung

Belege über Anfangsvermögen

- Grundbuchauszüge
- Wertgutachten
- Bausparunterlagen
- Kontoauszüge Girokonto
- Sparbücher
- Depotauszüge (Kurswertermittlung für die Wertpapiere zum Stichtag erforderlich)
- Lebensversicherungsverträge
- Kaufverträge, Quittungen für die unter oben aufgezählten Wertgegenstände
- Nachweise über Erbschaft und Schenkungen
- Darlehensverträge nebst Saldenbestätigung zum Stichtag

RA Michael Gerhards